

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in
weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen (nachstehend öffentlich-rechtliche Leistungen genannt) in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) finden bei der Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro, soweit im Kostenverzeichnis nichts abweichendes bestimmt ist. Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen bemessen wird. Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR bis höchstens 10.000,00 EUR erhoben.

(2) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

(2) Die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung auf Antrag kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen
unbillig wäre.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

(1) Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenbescheid ist ein Leistungsbescheid im Sinne des § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen.

§ 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern, Dolmetschern und sonstigen Personen zustehen;
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 06.04.2000, zuletzt geändert am 29.01.2004 außer Kraft.

Doberschütz, den 30.11.2023


Märtz
Bürgermeister



Kostenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschütz

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1	Allgemeines	
1.1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche (ausgenommen Auskünfte einfacher Art)	10,00 bis 70,00
1.2.	Amtliche Beglaubigung je Schriftstück (Zeugnisse, Abschriften, Durchschriften, Unterschriften)	10,00
1.3.	Vervielfältigung (Kopien)	
1.3.1	Format A4 je Blatt	0,30
1.3.2.	Format A3 je Blatt	0,40
1.4.	Fristverlängerung bei gebührenpflichtigen Genehmigungen	15,00
1.5.	Genehmigungen aufgrund gesetzl. Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	10,00 bis 500,00
1.6.	Rechtsbehelfsgebühr: Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	wie § 8 SächsVwVG
2.	Ordnungsamt	
2.1.	Fundsachen	
2.1.1.	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR	5% des Wertes mind. 10,00
2.1.2	bei Sachen mit einem Wert über 500,00 EUR	25,00 zzgl. 3% des 500,00 EUR übersteigenden Wert
2.1.3	bei Tieren	Ersatz der Unterbringungs-/Transportkosten
2.2.	Sondernutzung	
	Erteilung einer Erlaubnis gemäß Sondernutzungssatzung	15,00
3.	Finanz-/Vollstreckungsangelegenheiten	
3.1.	Auskunft Stand Personenkonto je Haushaltsjahr	15,00
3.2.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
3.3.	Erstellung einer Mahnung gem. § 13 (2) SächsVwVG	8,00
3.4.	Vollstreckungsankündigung	bis 40,00 mind. 20,00
3.5.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	
3.5.1.	- Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden	bis 50,00 mind. 20,00
3.5.2.	- Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden	70,00
3.6.	Anwendung unmittelbarer Zwang oder Zwangsräumung	100,00 bis 1.000,00

4.	Bau- und Straßenverwaltung	
4.1.	Erteilung einer Hausnummer	15,00
4.2.	Auskunft Kampfmittelüberprüfung	30,00
4.3.	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 50 Abs. 3 Telekomm.gesetz (TKG)	50,00 bis 120,00

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.